Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Statut für den Deichverband „Deichschau Prickenort" 63, Stück 8 des Reichs-Gesetzblatts und Stück 4 der Gesetzsammlung 63/64, Ausreichung von Zinsscheinen 64, Provinzial-Landtags-Abgeordnete 64, Amtliches Kreisblatt Mülheim-Ruhr 64, Namensänderungen 64/65/66, Anstellung 2c. der Bezirks-Schornsteinfeger 65, Krankenübersicht 65, Rücknahme einer Ausweisungsverfügung 65, Ortsschulaufsicht 66, Verteilungsplan für 1904 zur Alterszulagekasse 66, Waisenhausdirektor Steele 66, Kursus für Lehrschmiedemeister 66, Berggewerbegerichts-Beisitzer 66, Vollversammlung der Handwerkskammer 66, Generalversammlung der Isselgenossenschaft 66, Sprengübungen auf der Jade 66/67, Enteignung 67/68, Personalien 68.

199. 241. **Statut**
für den Deichverband „Deichschau Prickenort" in Kreise Cleve.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Besitzer der zur Gemeinde Emmericher Ryland im Kreise Cleve gehörigen Grundstücke, welche auf dem sogenannten Prickenort im Vorlande des Emmericher Ryland-Deiches mit ihrer Oberfläche unter + 15,60 Meter N. N. liegen und auf der zu diesem Statute gehörigen Übersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf vom 15. August 1902 mit rotem Farbton angelegt sind, werden hierdurch zu einem Deichverbande vereinigt. Der Verband führt den Namen: „Deichschau Prickenort", hat Rechtsfähigkeit und seinen Sitz in Cleve.

§ 2. Dem Verbande liegt es ob, die zum Schutz gegen Sommerhochwasser auf dem Prickenort vorhandenen Deichanlagen nach dem Entwurf des Oberdeichinspektors Graf vom 15. August 1902 auszubauen, zu beaufsichtigen und zu unterhalten, sowie den Vorflutgraben im Polder in Stand zu setzen und seine Instandhaltung zu überwachen.

§ 3. Für den Deichverband sind die Vorschriften des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut Abänderungen getroffen sind, maßgebend.

§ 4. Die Verteilung der Deichlasten erfolgt gleichmäßig nach der Größe des Flächeninhalts der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke.

§ 5. Die Verwaltung der Deichschau wird von dem nach § 3 und folgende des Clever Deichreglements zu bildenden Deichstuhl geführt, zu welchem außer dem Oberdeichinspektor ein Deichgräf, zwei Heimräte und der Deichschreiber gehören. Der Deichgräf und die Heimräte sind von dem durch den Landrat des Kreises Cleve zu berufenden Erbentage zu wählen.

Der Erbentag ist für gewöhnlich nur alle drei Jahre zur Feststellung des Haushaltsplanes und der Abrechnung zusammen zu berufen. Der Haushaltsplan stellt jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum die Höhe des zu leistenden Erbengeldes fest.

§ 6. Unmittelbar nach der Wahl der Deichbeamten ist die Aufstellung eines Deichkatasters zu veranlassen. Das aufgestellte Deichkataster ist während einer vierzehntägigen in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen, welche ihre Beschwerden dagegen — in einer Ausschließungsfrist von vier Wochen nach beendeter Offenlegung — bei dem Landratsamt zu Cleve anzubringen haben. Die Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Deichstuhles durch einen von dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft und von dem Regierungs-Präsidenten entschieden. Gegen diese Entscheidung findet — binnen einer vierwöchentlichen Ausschließungsfrist von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet — die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist und nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Februar 1904. I. Cb. 1364.

gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: Schönstedt. von Podbielski. Budde.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

200. 225. Das zu Berlin am 25. Februar 1904 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3018. Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.

Nr. 3019. Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

201. 228. Das zu Berlin am 27. Februar 1904 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 10492. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 15. Februar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

202. 1479. **Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

203. 233. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des früheren Landrats des Landkreises Bonn, jetzigen Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Ministerium des Innern, Dr. v. Sandt, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Friedrich August Engels in Marienforst bei Godesberg zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Bonn gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. Februar 1904. J.-Nr. 3909 I.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

204. 234. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Fabrikanten Eugen Kattwinkel, der sein Mandat niedergelegt hat, der Geheime Kommerzienrat Fritz Hardt in Lennep zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Lennep gewählt worden ist.

Coblenz, den 24. Februar 1904. J.-Nr. 4132 I.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

205. 224. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Andreas von Grand-Ry zu Eupen der Landesrat a. D. Aloys Fritzen in Düsseldorf zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Adenau gewählt worden ist.

Coblenz, den 18. Februar 1904. J.-Nr. 3367.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Wallraf.

206. 222. Nachdem die Stadt Mülheim a. d. Ruhr aus dem Verbande des Landkreises gleichen Namens ausgeschieden ist, bestimme ich hiermit auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 (G.-S. S. 32) und des § 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), daß die im Stadtkreise Mülheim-Ruhr zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Anweisung vom 14. September 1888 (I. II. A. 4597, Amtsblatt Seite 404) mit verbindlicher Kraft durch die als amtliches Kreisblatt auch für den Landkreis Mülheim an der Ruhr bestimmte „Mülheimer Zeitung" zu veröffentlichen sind.

Hierbei genehmige ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, daß das genannte Blatt nunmehr die Bezeichnung „Amtliches Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Mülheim a. d. Ruhr" führt.

Düsseldorf, den 22. Februar 1904. I. C. 1155.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

207. 227. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Adoptivkinde Lothi Harry vom Hove, früher Hunnius zu Burscheid, geboren am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. November 1901 zu Cassel, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Adoptiv- bezw. Familiennamens Lothi Harry vom Hove, früher Hunnius, fortan die Vor- bezw. Familiennamen Alexander Wilhelm Emil Joris zu führen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1904. I. Ca. 640.

Der Regierungs-Präsident.

208. 229. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß den Kindern: 1. Elisabeth Gärtchen, geboren am 20. September 1889 zu Duisburg, 2. Franz Ferdinand Gertgen, geboren am 26. September 1891 zu Duisburg, 3. Anna Maria Margaretha Gertig alias Goetchen, geboren am 6. Dezember 1892 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Familiennamen Gärtchen, bezw. Gertgen bezw. Gertig alias Goetchen fortan den Namen Gertchen zu führen.

Düsseldorf, den 26. Februar 1904. I. Ca. 767.

Der Regierungs-Präsident.

209. 223. Ich bestimme hierdurch, daß für die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger die vom Bezirks-Ausschuß hierselbst am 24./13. Juni 1902 erlassenen Vorschriften (A.-Bl. S. 277) maßgebend sind.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1904. I. F. 988.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

210 244.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 9. Jahreswoche vom 21. Februar bis 27. Februar.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Genickstarre.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	2	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	1	—	17	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	3	5	1	16	4	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	3	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	1	25	3	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	6	—	13	1	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	5	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	22	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	4	—	—	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	6	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	10	—	18	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	5	—	4	—	—	—
Summe	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	26	11	79	4	191	10	5	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 3. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.

211. 239. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unterm 26. Juni 1896, I. II. A. 5516 (Amtsblatt S. 239) verfügte Ausweisung des am 25. Dezember 1867 zu Homberg geborenen Schiffers Johann Demmer aus dem preußischen Staatsgebiete wieder zurückgenommen worden ist.

Düsseldorf, den 26. Februar 1904. I. Ca. 736.

Der Regierungs-Präsident.

212. 230. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Arbeiter Stanislaus Goerchen alias Goetchen zu Duisburg, geboren am 3. April 1854 zu Kurowo, Kreis Buk und folgenden minderjährigen, von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern: 1. Jakob Goetchen, geboren am 7. Dezember 1884 zu Duisburg, 2. Stanislaus Gärtchen, geboren am 28. De-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zember 1891 zu Duisburg, 3. Franz Goerchen alias Goetchen, geboren am 11. Mai 1899 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Familiennamen Goerchen alias Goetchen bezw. Goetchen bezw. Gärtchen fortan den Namen Gertchen zu führen.

Düsseldorf, den 26. Februar 1904. I. Ca. 572.

Der Regierungs-Präsident.

213. 235. Wir haben den Pfarrer Boch in Widdert auf seinen Antrag von der Ortsschulaufsicht über die evangelischen Volksschulen zu Widdert, Eintracht und Rüden entbunden und mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Ortsschulaufsicht den Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Geis in Solingen beauftragt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1904. II. A. 1018.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

214. 245. Auf Grund des § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 bringen wir den Verteilungsplan der von den schulunterhaltspflichtigen Verbänden für das Rechnungsjahr 1904 zur Alterszulagekasse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu leistenden Beiträge zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Bedarfsberechnung ist dem Verteilungsplane vorgedruckt; gegen seine Richtigkeit sind vom Kassenanwalt Bedenken nicht erhoben worden.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Planes steht den Schulverbänden ꝛc. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung desselben gegen die unterzeichnete Bezirksregierung zu. Zuständig für die Entscheidung der Klage, welche keine aufschiebende Wirkung hat, ist der Bezirksausschuß in erster Instanz.

Der als Sonderdruck hergestellte Verteilungsplan wird den Beteiligten auf dem Geschäftswege zugestellt werden.

Düsseldorf, den 2. März 1904. II. C. 974.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

215. 246. Der Direktor und Rendant des Königlichen Waisenhauses in Steele Hubert Bewerunge ist von uns in dieser Eigenschaft endgültig ernannt worden.

Düsseldorf, den 27. Februar 1904. II. C. 472.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

216. 248. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893, I. III. A. 3978 (A.-Bl. S. 338) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag den 30. Mai 1904 festgesetzt ist. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 25. Februar 1904. I. E. 726.

Der Regierungs-Präsident.

217. 232. Auf Grund der §§ 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 ist der Beisitzer der Spruchkammer West-Essen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsführer Wilhelm Schaffeld zu Altenessen, weil er seine Stellung auf Schacht Karl des Cölner Bergwerksvereins aufgegeben hat und in den Ruhestand getreten ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 26. Februar 1904. I. 3012.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

218. 247. Handwerkskammer zu Düsseldorf

Zu der am **Mittwoch, den 16. März d. Js.**, vormittags 10 Uhr, im großen Rathaussaale hierselbst stattfindenden Vollversammlung der Handwerkskammer beehre ich mich, die Herren Kammermitglieder ergebenst einzuladen.

Der Vorsitzende: F. Hartes.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht; 2. Wahl des Sekretärs; 3. Feststellung des Etats für 1904/05; 4. Abnahme der Ausstellungsrechnung; 5. Änderung des § 21 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens; 6. Neuwahl der Ausschüsse (§ 30 des Statuts).

219. 231. Die Genossenschaftsmitglieder lade ich zu einer Generalversammlung auf **Mittwoch, den 30. März d. Js.**, nachmittags 3½ Uhr, in dem Lokale des Gastwirts R. Mayert zu Brünen ein.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die nach § 11 des Statuts vorgeschriebene Stimmliste liegt 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des unterzeichneten Vorstehers aus.

Anträge auf Berichtigung der Liste sind an keine Frist gebunden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl der Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts (§§ 16 und 18 des Statuts),
2. Beschlußfassung über einige Abänderungen des Genossenschaftsstatuts.

Wählbar zum Beisitzer des Schiedsgerichts ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Brünen, den 28. Februar 1904.

Genossenschaft zur Regelung der oberen Issel.

Buchmann, Vorsteher.

220. 240. **Seepolizeiverordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns ꝛc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Die II. Torpedoabteilung hält in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1904 von 6 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags Sprengübungen auf der Jade ab. Das Übungsfeld, im Vareler Tief liegend, wird begrenzt, im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Osten durch die 6 m Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Varel B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Varel B.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493 verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboot bezw. ein Dampfbeiboot auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe führt bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine rote über einer weißen Laterne im Bug. Den Anordnungen derselben bezüglich des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorhergenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 24. Januar 1904.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

221. 243. Auf Antrag der Stadt Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Kanalisation von Remscheid, insbesondere zur Anlegung eines Regenwasserkanals und eines Sammelkanals von Bruch nach der Kläranlage Mühlenteich erforderlichen innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen dauernd zu belastenden Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der dauernd zu belastenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	—	06	4	326	—	Ewald Krumm	Remscheid
	—	16	4	326			
2	—	58	4	5110/330	—	Witwe Wilhelm Becker und Miterben	Remscheid-Bruch
	—	18	4	2630/327			
	—	48	4	454			
3	—	30	4	2057/337	—	Witwe Kleinschmied Karl vom Busch und Miterben	" "
4	—	48	4	2056/338	—	Albert Theil, Kaufmann	Remscheid
5	1	08	4	3549/390	—	A. von der Nahmer	"
			4	3547/392		Alexanderwerk, Aktiengesellschaft	
			4	3552/392			
6	—	74	4	420	—	Ehefrau Heinrich Wehres und Miterben	"
7	—	66	4	1268/417.418	—	Wilhelm Tückhardt, Bauunternehmer und Ehefrau	"
	—	36	4	2880/453			
8	—	54	4	1269/418	—	August Reinhold Heße und Ehefrau	"
	—	38	4	2881/453			
9	—	34	4	442	—	Otto Bracke, Feilenschmied	"
10	—	86	4	450	—	Witwe Otto Krumm	"
11	—	24	4	458	—	Eduard Böhm, Kaufmann	"
12	—	46	4	460	—	Ehefrau Gustav Walter Engels, Ida geb. Finkenstein	"
13	1	90	4	1133/463	—	Max Schmitz, Ackerer	"
14	—	08	4	471	—	Moritz Döhring, Drechsler und Ehefrau	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 7. März 1904**, nachmittags 4½ Uhr, im Rathause zu Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 1. März 1904.

B. R. Nr. 4.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

222. 236. Die Wiederwahl des Geheimen Kommerzienrats Emil de Greiff in Crefeld zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Crefeld und die Wahl des Fabrikbesitzers Robert Weber in Wermelskirchen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen im Kreise Lennep auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

223. 226. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Sterkrade die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Buschhausen dem Gemeindevorsteher Schöter in Buschhausen auf Widerruf übertragen worden.

224. 211. Die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Dr. Strunk in Essen zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des bei der Stadtgemeinde Essen beschäftigen juristischen Hülfsarbeiters, Gerichtsassessors Hutmacher ebenda zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Essen ist bestätigt worden.

225. 188. Der Pfarrer Husmann zu Wickrath ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen in Wickrath, Wickrathhahn und Buchholz ernannt worden.

226. 238. Dem Lehrer Lehmann Oppenheim, z. Zt. in Lichtenau, ist die Erlaubnis zur Fortführung und Leitung der israelitischen Privatschule zu Kettwig v. d. Brücke erteilt worden.

227. 194. Dr. Bergmann, Amtsrichter in Lyck vom 1. März 1904 ab an das Amtsgericht Barmen versetzt.

Stamm, Amtsgerichtsrat in Elberfeld ist gestorben.

Brinkmann, Gerichtsschreiber in Rheydt vom 1. April 1904 ab an das Amtsgericht Ronsdorf versetzt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 45, 46, 47, 48, 49 und 50.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf